

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Crown Rent GmbH zum Erwerb von Fahrzeugen von Drittanbietern

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Kaufverträge zwischen der Crown Rent GmbH (nachfolgend „Verkäufer“) und ihren Kunden (nachfolgend „Käufer“), unabhängig

davon, ob der Käufer eine Privatperson oder ein Unternehmen ist.

(2) Der Verkäufer handelt als Wiederverkäufer und erwirbt Fahrzeuge von Dritten („Lieferanten“), um sie an den Käufer weiterzuverkaufen.

(3) Der Käufer wählt das Fahrzeug eigenständig aus und führt die Preisverhandlungen direkt mit dem Lieferanten, wobei der Verkäufer lediglich als Intermediär zur Ermöglichung eines Kaufs zum Nettopreis fungiert.

(4) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Käufers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Verkäufer deren Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt.

§ 2 Vertragsabschluss und Vertragsabwicklung

(1) Der Kaufvertrag kommt zustande, sobald der Käufer ein verbindliches Angebot abgibt und der Verkäufer dieses durch eine Auftragsbestätigung annimmt.

(2) Der Verkäufer verpflichtet sich zur Lieferung des Fahrzeugs nur, wenn der Lieferant das Fahrzeug tatsächlich liefert.

(3) Der Käufer hat kein Recht auf Lieferung durch den Verkäufer, wenn der Lieferant nicht liefert. Sollte der Verkäufer das Fahrzeug nicht beschaffen können, tritt er die Rückzahlungsansprüche gegen den Lieferanten an den Käufer ab. Der Käufer ist verpflichtet, seine Ansprüche direkt gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen.

(4) Der Verkäufer tritt als zwischengeschalteter Käufer auf, um dem Käufer eine umsatzsteuerfreie Lieferung zu ermöglichen.

(5) Der Verkäufer trägt kein Beschaffungsrisiko, falls der Lieferant das Fahrzeug nicht liefert oder eine Lieferverzögerung auftritt, die nicht im Einflussbereich des Verkäufers liegt.

§ 3 Kaufpreis, Zahlung und Vertragsstrafe

- (1) Der Kaufpreis setzt sich aus dem Nettofahrzeugpreis und einer Servicegebühr für die Abwicklung des Kaufs ohne Umsatzsteuer zusammen.
- (2) Zahlungen sind innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung auf das Konto des Verkäufers zu leisten.
- (3) Falls der Käufer trotz ausdrücklicher Zahlungsaufforderung und Fristsetzung seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 15 % des Kaufpreises fällig.
- (4) Bei Fahrzeugen, die speziell nach Kundenwunsch produziert werden, beginnt die Lieferfrist erst nach Eingang der vereinbarten Anzahlung auf dem Konto des Verkäufers.
- (5) Die Zahlung an den Verkäufer stellt keine Garantie für die Lieferung des Fahrzeugs dar, wenn der Lieferant seiner Lieferpflicht nicht nachkommt.
- (6) Der Käufer ist verpflichtet, sämtliche Zahlungen rechtzeitig zu leisten, andernfalls behält sich der Verkäufer vor, vom Vertrag zurückzutreten und gegebenenfalls Schadensersatz geltend zu machen.

§ 4 Lieferfristen und Verzögerungen

- (1) Lieferfristen sind unverbindlich, es sei denn, sie wurden ausdrücklich als verbindlich vereinbart.
- (2) Bei Sonderanfertigungen oder Bestellungen zur Produktion beginnt die Lieferfrist mit Eingang der Anzahlung des Käufers.
- (3) Sollte der Lieferant die Lieferfrist nicht einhalten, wird eine zusätzliche Nachfrist von 6 Wochen gewährt. Nach Ablauf dieser Frist kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten, wenn das Fahrzeug weiterhin nicht geliefert wird. Eine Nachfristsetzung von mehr als 3 Wochen ist in diesem Fall zulässig.
- (4) Im Falle von höherer Gewalt (Force Majeure) oder unvorhersehbaren Ereignissen, die nicht im Einflussbereich des Verkäufers liegen (z. B. Lieferengpässe, Produktionsverzögerungen), verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Dies gilt insbesondere auch für Verzögerungen durch Dritte, wie Lieferanten oder Zwischenhändler.
- (5) Der Verkäufer haftet nicht für Verzögerungen oder Nichtlieferung des Fahrzeugs durch den Lieferanten oder höhere Gewalt.

§ 5 Rücktritt und Haftung

(1) Falls der Lieferant das Fahrzeug nicht liefert, hat der Verkäufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall wird der Käufer unverzüglich informiert und bereits geleistete Zahlungen werden erstattet.

(2) Der Verkäufer haftet nur für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht wurden. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten).

(3) Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, im Falle einer Vertragsauflösung aufgrund der Nichtlieferung durch den Lieferanten keine weiteren Ansprüche gegen den Verkäufer geltend zu machen.

(4) Der Käufer ist verpflichtet, seine Ansprüche zunächst direkt gegenüber dem Lieferanten geltend zu machen. Dies umfasst alle rechtlichen Schritte, die erforderlich sind, um die Forderung durchzusetzen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen, Schadensersatzansprüchen oder anderen rechtlichen Ansprüchen.

(5) Der Käufer hat das Recht, Ansprüche gegen den Verkäufer geltend zu machen, nur wenn die Übergabe des Fahrzeugs vom Lieferanten an den Verkäufer erfolgt ist oder wenn eine solche Übergabe aufgrund eines Verschuldens des Verkäufers nicht stattgefunden hat.

§ 6 Rückgriff und Regressanspruch

(1) Der Verkäufer tritt seine Ansprüche gegen den Lieferanten an den Käufer ab, sofern eine Nichtlieferung des Fahrzeugs vorliegt.

(2) Der Käufer verpflichtet sich, seine Ansprüche zunächst gegen den Lieferanten geltend zu machen, bevor er Forderungen gegen den Verkäufer erhebt.

(3) Falls der Käufer den Verkäufer in Anspruch nimmt, muss er nachweisen, dass alle rechtlichen Mittel gegen den Lieferanten ausgeschöpft wurden.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Das Fahrzeug bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises im Eigentum des Verkäufers.

(2) Eine Weiterveräußerung durch den Käufer ist vor vollständiger Zahlung nur mit

Zustimmung des Verkäufers zulässig.

(3) Im Falle eines Zahlungsverzugs des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, das Fahrzeug zurückzufordern und vom Vertrag zurückzutreten.

§ 8 Höhere Gewalt (Force Majeure)

(1) Der Verkäufer haftet nicht für Verzögerungen oder Nichtlieferung, wenn diese auf Ereignisse höherer Gewalt zurückzuführen sind. Dazu zählen insbesondere:

- Naturkatastrophen (z. B. Erdbeben, Überschwemmungen, Stürme)
- Krieg, Bürgerkrieg, Terroranschläge
- Streiks oder Arbeitskämpfe
- Epidemien, Pandemien, behördliche Maßnahmen
- Transport- oder Lieferengpässe, die nicht vom Verkäufer zu vertreten sind

(2) Während der Dauer eines Ereignisses höherer Gewalt sind die vertraglichen Verpflichtungen des Verkäufers ausgesetzt.

(3) Falls das Ereignis höherer Gewalt länger als 90 Tage andauert, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer bereits geleistete

Zahlungen zurückzuerstatten, sofern und sobald der Lieferant die entsprechenden Beträge an den Verkäufer zurückerstattet.

§ 9 Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Crown Rent GmbH, sofern der Käufer ein Unternehmer ist.

(3) Sollte eine Klausel dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt